

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 1. Juli 1889, Z. 10.134,

giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die siebente Ausgabe der Oesterreichischen Pharmacopoe.

Aus Anlass des Erscheinens einer neuen Ausgabe der Oesterreichischen Pharmacopoe unter dem Titel „Pharmacopoea Austriaca. Editio septima. Viennae. C. R. Aulæ et Imperii Typographia 1889“ wird verordnet:

Vom 1. Jänner 1890 an ist nach den Vorschriften dieser neuen Pharmacopoe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensiren.

Sämmtliche Apotheker haben daher die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und sich mit einem Exemplare dieser neuen Ausgabe der Pharmacopoe zu versehen.

Desgleichen muss in jeder Hausapotheke eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmacopoe vorhanden sein.

Alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen.

Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniss des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Taaffe m. p.

Allgemeine Bestimmungen und Regeln.

§. 1.

Die in die Pharmacopoe aufgenommenen Arzneimittel müssen in jeder Apotheke von solcher Beschaffenheit vorhanden sein und verabfolgt werden, in welcher sie den in der Pharmacopoe vorgeschriebenen Bestimmungen vollständig entsprechen.

Den Länderchefs obliegt es, in Berücksichtigung des beschränkteren Medicamentenumsatzes in den Landapotheken, aus den Arzneimitteln der Pharmacopoe die im Verwaltungsgebiete gebräuchlicheren, welche in derartigen Apotheken jederzeit vorhanden sein müssen, in ein Verzeichniss zusammenzustellen.

§. 2.

Die Präparate, für deren Darstellung in der Pharmacopoe eine Vorschrift gegeben ist, dürfen nur nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

§. 3.

Arzneimittel, die in der Pharmacopoe nicht enthalten sind, sich aber, weil sie von Aerzten hie und da verschrieben werden, in den Apotheken vorfinden, dürfen weder verunreinigt noch verfälscht, sondern müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit sein.

Dieselben sind mit gleicher Umsicht und Sorgfalt zu bewahren, wie die in die Pharmacopoe aufgenommenen, denen sie nach ihrer Wirksamkeit gleichstehen.

Derlei Arzneimittel, sowie die Arzneizubereitungen, welche neuester Zeit zum arzneilichen Gebrauche feilgeboten werden, unsicher in ihrer Wirkung und kaum durch klinische Erfahrung erprobt sind, dürfen nur auf Grund der Vorschrift eines zur Praxis berechtigten Arztes verabfolgt werden.

§. 4.

Die in die Pharmacopoe aufgenommenen Arzneimittel, deren Verabfolgung ohne Verschreibung eines berechtigten Arztes nicht statthaft ist, sind in der Tabelle IV verzeichnet.

Diese bisher mit einem † bezeichneten Arzneimittel sind auch im Texte der Pharmacopoe durch unterscheidende schiefe Schriftzeichen ersichtlich gemacht.

§. 5.

Die in der Tabelle III verzeichneten Arzneimittel dürfen, wenn sie von einem Arzte in einer grösseren Gabe verschrieben werden, als in dieser Tabelle als grösste bezeichnet ist, nicht verabfolgt werden, wenn nicht der Arzt ein deutliches Ausrufungszeichen (!) seiner Verschreibung beigesezt hat.

§. 6.

Wenn der Arzt ein Arzneimittel, das sowohl in rohem als in gereinigtem oder rectificirtem Zustande in den Apotheken vorhanden ist, verschreibt, ohne

auf diesen Unterschied Bedacht zu nehmen, so ist stets das gereinigte oder rectificirte zu verabfolgen.

Ebenso ist ein Arzneimittel, von dem verschiedene Concentrations- und Stärkegrade unterschieden werden, stets in der verdünnteren oder milderen Form zu verabfolgen, wenn dasselbe verschrieben ist, ohne dass der Concentrationsgrad näher bezeichnet wurde.

§. 7.

In den Tabellen I und II sind jene Arzneimittel verzeichnet, welche in einem abgesperrten Kasten zu bewahren und welche von den übrigen gesondert zu halten sind.

§. 8.

Der Reagentienapparat muss jederzeit vollständig zum Gebrauche verfügbar stehen.

§. 9.

Zur Bestimmung der Temperaturgrade ist der sogenannte Celsius'sche Thermometer zu benützen.

§. 10.

Die von der Pharmacopoe vorgeschriebenen specifischen Gewichte sind bei der Temperatur von $+15^{\circ}$ zu ermitteln*).

*) Das specifische Gewicht mancher Flüssigkeiten unterliegt solchen Schwankungen, dass schon bei Temperatur-Unterschieden von einem Grade in der dritten Decimale die Abweichung zum Ausdrucke kommt.

So z. B. zeigt das Chloroform bei 15° das specifische Gewicht 1.487, bei $12^{\circ} = 1.492$ und bei $20^{\circ} = 1.477$.

Das specifische Gewicht des Aethers ist bei $15^{\circ} = 0.726$, bei $12^{\circ} = 0.728$ und bei $20^{\circ} = 0.721$.

Das specifische Gewicht des concentrirten Weingeistes ist bei $15^{\circ} = 0.832$, bei $12^{\circ} = 0.834$ und bei $20^{\circ} = 0.828$.

Das specifische Gewicht des verdünnten Weingeistes ist bei $15^{\circ} = 0.894$, bei $12^{\circ} = 0.896$ und bei $20^{\circ} = 0.890$.

Das specifische Gewicht der concentrirten Schwefelsäure ist bei $15^{\circ} = 1.838$, bei $12^{\circ} = 1.841$ und bei $20^{\circ} = 1.833$.

Minder erhebliche Schwankungen zeigen die anderen Säuren, die Salzlösungen, das Ammoniak.

§. 11.

Damit dem zu chirurgischen Hilfeleistungen berufenen Arzte die Hilfsmittel zum Wundverbande nach antiseptischer Methode nicht fehlen, sollen in jeder Apotheke nachstehende Artikel zum Verkaufe vorhanden sein:

Catgut,	Hydrophile Gaze.
Calicotbinden,	Guttapercha-Leinwand.
Seidenfäden,	Brun'sche Baumwolle,
Carbolgaze,	Billroth's Battist,
Jodoformgaze,	Carbolisirte Drainröhren.

§. 12.

Pflicht der die Praxis ausübenden Aerzte ist es, jene Medicamente zu beachten, deren Stärke oder Zusammensetzung in der siebenten Ausgabe eine Aenderung erfahren hat.

Vorrede.

Die im Jahre 1869 in sechster Ausgabe erschienene Oesterreichische Pharmacopoe, welche bisher gesetzliche Giltigkeit hat, musste nach Absatz aller Exemplare im Laufe der Zeit mehrere Male wieder abgedruckt und mit Zusätzen vermehrt werden.

Bei eingetretener Nothwendigkeit, abermals einen Abdruck vorzunehmen, hatte der hierüber befragte oberste Sanitätsrath des k. k. Ministeriums des Innern sich dahin geäußert, es wäre zweckdienlicher, dass der Arzneicodex einer neuen Durchsicht unterzogen und eine verbesserte, den inzwischen gemachten Fortschritten der wissenschaftlichen Disciplinen, welche den Heilschatz bilden helfen, angemessene neue Ausgabe verfasst würde.

In Folge dieses Gutachtens hat das Ministerium, dem die oberste Leitung des Sanitätswesens obliegt, die Verfassung einer neuen Pharmacopoe, welche den gegenwärtigen Bedürfnissen der Arzneikunst, sowie den Fortschritten der Naturwissenschaften genügt, angeordnet.

Zu dem Ende wurde aus den Mitgliedern des obersten Sanitätsrathes, die in den einschlägigen Disciplinen vorzügliche Fachkenntnisse besitzen, und aus Vertretern des Wiener pharmaceutischen Gremiums eine engere Commission gebildet, welche Alles vorzuberathen hatte, was bei Abfassung einer neuen Pharmacopoe zu beachten ist, und damit für die weiteren Berathungen eine geeignete Grundlage gewonnen, die Berathung gefördert und die sachliche Beurtheilung gesichert werde, die hiebei leitenden Grundsätze und Erwägungen in einem erläuternden Berichte aufstellen sollte.

Dieser von der Pharmacopoe-Commission verfasste Bericht wurde nebst Verzeichnissen jener Arzneikörper, die in die neue Pharmacopoe aufzunehmen oder aus derselben wegzulassen wären, dem obersten Sanitätsrathe zur Begutachtung übermittelt, nach dessen Zustimmung das k. k. Ministerium das Elaborat den Länderstellen zu dem Zwecke mittheilte, damit auch die Landes-sanitätsräthe, unter Beiziehung praktischer Aerzte und Pharmaceuten, ihr Gutachten abgeben, ob die für die Bearbeitung der Pharmacopoe getroffenen Anordnungen den Wünschen der Aerzte und den Verkehrsbedürfnissen in den Landapotheken genügen, oder in welcher Art der Arzneicodex nach ihrer Meinung abzufassen wäre.

Schliesslich wurden auch die primärärztlichen Collegien der Wiener allgemeinen Krankenhäuser und die klinischen Professoren ersucht, sich auszusprechen, welche Arzneikörper in den Verzeichnissen beizubehalten, welche wegzulassen und welche Bereitungsvorschriften der sechsten Ausgabe zu verbessern wären.

Die aus allen Theilen des Reiches hierüber erstatteten Berichte und Gutachten wurden vom obersten Sanitätsrathe zusammengestellt und, soweit sie sich dem öffentlichen Gesundheitswohle förderlich darstellten und auch in anderen

Beziehungen nicht über die Ziele und Grenzen der Pharmacopoe hinausgingen, der Pharmacopoe-Commission mitgetheilt, damit dieselbe bei Ausarbeitung des Werkes den in den einzelnen Ländern bestehenden Bedürfnissen die gebührende Rücksicht widme.

Bei Bearbeitung des nunmehr in siebenter Ausgabe erscheinenden Werkes waren folgende Grundsätze massgebend.

Bei der Auswahl der in die neue Pharmacopoe aufzunehmenden Artikel ist sich an wissenschaftliche Erwägungen und an die bewährte klinische Erfahrung zu halten.

Arzneistoffe, welche nur mehr selten oder gar nicht von heilkundigen Aerzten verschrieben werden und passender durch den jetzigen Principien entsprechendere Heilkörper zu ersetzen sind, ferner Medicamente von unsicherer und veränderlicher Wirksamkeit, endlich die sogenannten Rohstoffe, welche nicht als constituirende Bestandtheile, sondern nur als Hilfsmittel zur Darstellung von Arzneien dienen, wurden nicht aufgenommen.

Es erschien auch nicht gerechtfertigt, alle in den letzten Jahrzehnten theils auf chemischem Wege dargestellten, theils aus Pflanzenstoffen gewonnenen und in den Verkehr gebrachten Arzneimittel, welche den Heilschatz übermässig vermehren, ohneweiters in den Medicamentencodex aufzunehmen, sondern von demselben nur jene auszuwählen, deren arzneiliche Wirkungen nicht bloss durch toxicologische Experimente ermittelt, sondern auch durch umsichtige klinische Erfahrung erprobt befunden wurden, deren chemische Zusammensetzung feststeht, deren Herkunft sicher ermittelt und deren echte Beschaffenheit leicht erkennbar ist.

Da die chemischen Verbindungen, welche therapeutischen Zwecken dienen, von bester Beschaffenheit im Verkehr vorkommen und daher die meisten derselben leichter gekauft, als in den pharmaceutischen Laboratorien, und zwar nur mit grösseren Kosten und von minderer Güte, dargestellt werden können, so waren nur für sehr wenige chemische Präparate Bereitungsvorschriften aufzunehmen.

Umso wichtiger erschien es, die auszeichnenden und eigenthümlichen Merkmale und Kriterien jedes Präparates genau anzuführen.

Deshalb wurde bei der Beschreibung eines jeden auf chemischem Wege dargestellten Präparates in der Ordnung vorgegangen, dass vor Allem dessen auszeichnende physiognomische und physikalische Merkmale angegeben, hierauf jene chemischen Reactionen, durch welche die Identität, die Beschaffenheit und der Gehalt, sowie die vollständige Reinheit des Präparates beurtheilt werden kann, und schliesslich jene sogenannten specifischen Prüfungen vorgeschrieben werden, welche zur Entdeckung und Bestimmung bestimmter Stoffe dienen, mit denen nicht selten die Handelswaare verunreinigt oder verfälscht ist.

Mit gleicher Sorgfalt wurden die physiographischen und pharmacognostischen Merkmale der dem Pflanzen- und dem Thierreiche entnommenen Heilstoffe angeführt und die nähere Beschaffenheit bestimmt, in der sie in den Apotheken vorhanden sein sollen.

Wo besondere Weisungen über die Art, wie ein Präparat aufzubewahren sei, wichtig schienen, sind dieselben ertheilt worden.

In Berücksichtigung der vielseitigen Wünsche, welche allerorts theils von Aerzten, theils von Apothekern geäußert werden und dahin gehen, es möchte in den Pharmacopöen eine bessere Uebereinstimmung in den Bereitungsvorschriften für die besonders toxisch wirksamen pharmaceutischen Präparate angestrebt werden, wurden bei den Vorschriften für die Bereitung der Extracte und Tincturen jene Verhältnisse aufgenommen, welche in den Vorschriften der wichtigeren, in neuester Zeit erschienenen Pharmacopöen vorkommen, ebenso wurde die Anwendung des Percolationsverfahrens im sogenannten Verdrängungsapparate, wobei eine grössere Gleichmässigkeit und bessere Beschaffenheit des Präparates erreicht wird, empfohlen.

Es werden daher in Hinkunft die wirksameren Tincturen, welche bisher aus einem Theile der Substanz und fünf Theilen des Lösungsmittels, ohne Rücksichtnahme auf die Menge des zu erhaltenden Productes bereitet wurden, in zehn Theilen das Lösliche aus einem Theile der angewandten Substanz enthalten. Wo es angemessen schien, wurde zur Bereitung von Extracten und Tincturen das Verdrängungsverfahren vorgeschrieben*).

Zur Darstellung des Farnkrautwurzelextractes wurde reiner Aether, zu jener des Cubebenextractes Aether, gemischt mit Weingeist, der bisher allein hiezu verwendet wurde, vorgeschrieben und so die Uebereinstimmung mit den gleichen Präparaten der fremden Pharmacopöen erzielt.

Der Blausäuregehalt im concentrirten Bittermandel- und im Kirschchlorbeerwasser ist von 0.6 auf 1.0 Theil in 1000 Theilen des Präparates erhöht, dagegen die Menge der in 100 Theilen der Fowler'schen Arseniklösung enthaltenen arsenigen Säure auf 1 Theil herabgesetzt worden.

Um dem Magnesiumhydroxyd die grössere Wirkamkeit als Gegenmittel gegen arsenige Säure zu sichern, wurde an Stelle des bisher unter der Bezeichnung Magnesium hydroxydatum in aqua in die Pharmacopoe aufgenommenen Präparates es vorgezogen, eine besondere Vorschrift für das zur Zeit des Bedarfes herzustellende Gegenmittel aufzunehmen und dieselbe mit der Bezeichnung: Antidotum Arsenici albi in der alphabetischen Reihenfolge der Arzneikörper einzuschalten.

Um irrthümlichen Benennungen zu begegnen, werden zwei bisher in der Pharmacopoe aufgenommene und als Decoctum Zittmanni und Pulvis Doweri bezeichnete Präparate nicht mehr unter diesen Benennungen angeführt. An ihre Stelle tritt das Decoctum Sarsaparillae compositum und das Pulvis Ipecacuanhae opiatum. Es wurde Anstand genommen, das Decoctum Zittmanni in die Pharmacopoe einzureihen, weil das demselben eigenthümliche Leinwandsäckchen,

*) Die Tincturen, welche nach den vorstehenden Erörterungen im Verhältnisse von Substanz und Menstruum 1:10 bereitet werden, sind: die Tinctura Aconiti, Belladonnae foliorum, Cantharidum, Colchici, Digitalis, Ipecacuanhae, Lobeliae, Opii simplex et composita, Strychni.

Nach dem Percolationsverfahren werden dargestellt die Extracte: Extr. Aconiti, Belladonnae, Calami, Calombarum, Cannabis, Colocynthis, Conii, Cubebae, Filicis maris, Hyoscyami, Granati, Scillae, Secalis cornuti, Strychni. Als Fluidextracte werden dargestellt: Extr. Hydrastidis, Quebracho, Rhamni Purshiani. Abänderungen bei pharmaceutischen Präparaten haben auch stattgefunden bei: Acetum Scillae, Electuarium lenitivum, Emplastrum Cantharidum, Empl. adhaesivum, Cerussae, Hydrargyri, bei Syrupus Ferri jodati, Syr. Papaveris, bei Tinctura Jodi, bei den Trochiscis Ipecacuanhae und Santonini, bei Unguentum Hydrargyri.

das neben anderen Substanzen auch Zinnober und Calomel enthält, mit aller chemischen Erfahrung im Widerspruche, sich völlig werthlos darstellt und ein anderer wesentlicher Unterschied zwischen diesem Präparate und dem Decoctum Sarsaparillae compositum nicht besteht.

Die Bezeichnung Pulvis Doweri wird einer Arzneimischung gegeben, welche nebst Ipecacuanha und Opium auch schwefelsaures Kalium enthält, das in unserem Präparate durch Zucker ersetzt ist.

Nur widerstrebend wurden noch einige galenische Präparate und insbesondere das Collyrium adstringens luteum auch in der neuen Pharmacopoe beibehalten, weil sie altherkömmlich sowohl bei einigen Aerzten als beim Volke im Gebrauche stehen, ungeachtet dieses Collyrium von den hervorragenden Augenärzten ob seiner ganz widersinnigen Zusammensetzung verworfen wird. Um mindestens die durch unverständige Anwendung entstehenden Nachteile zu schwächen, wurden die Mengen der dieses Augenwasser zusammensetzenden Bestandtheile auf die Hälfte herabgesetzt.

Die schon in der sechsten Ausgabe gewählte Benennungsweise der Artikel ist auch in dieser Ausgabe, jedoch mit der Abänderung, beibehalten worden, dass bei den aus dem Pflanzenreiche entnommenen Heilkörpern die Anordnung befolgt wird, welche in pharmacognostischen Lehrbüchern und in mehreren Pharmacopoen üblich ist, wornach die Benennung der zum Arzneigebrauche bestimmten Theile (partes usuales), wie Rinde, Blätter, Blüten, Früchte, Wurzel, Samen, dem Namen der Pflanze, welche den Heilkörper liefert, vorausgesetzt wird.

Die noch in der sechsten Ausgabe der Hauptbenennung beigefügten, nunmehr grösstentheils veralteten Synonyme, von welchen die Aerzte in ihren Verschreibungen nur mehr sehr selten Gebrauch machen, noch weiter anzuführen, schien nicht mehr gerechtfertigt, dagegen mehr am Orte, dieselben in ein besonderes Inhaltsverzeichniss zu verweisen, und, was bei dem stets sich steigenden internationalen Verkehre von grösserer Bedeutung ist, deren Platz den Benennungen einzuräumen, unter welchen in den namhafteren ausländischen Pharmacopoen dasselbe Medicament angeführt wird.

Eine wesentliche Bereicherung des Reagentienapparates, sowohl in Rücksicht der chemischen Verbindungen, welche zu analytischen Zwecken verwendet werden, als der Geräthe und Instrumente, mittelst welchen die vorzunehmenden Untersuchungen auszuführen sind, musste Platz greifen, damit die zu pharmaceutischen Zwecken bestimmten Stoffe vorschriftsmässig untersucht und geprüft werden können.

Der Pharmacopoe sind Tabellen angeschlossen, welche die Regeln und Vorschriften enthalten, wie die Arzneikörper in den Apotheken zu ordnen, aufzubewahren und zu verabfolgen sind, oder in welchen Gaben sie abgegeben werden dürfen, ferner verschiedene Tabellen, an deren Benützung der Apotheker zwar nicht gesetzlich gebunden ist, aber doch Aufschlüsse geben, die, wiewohl sie auch anderorts gefunden werden können, der Bequemlichkeit wegen aufgenommen wurden, damit dem Apotheker bei seinen verschiedenen Verrichtungen eine rasche Auskunft zu Gebote stehe.

Wien, im Februar 1889.